



Stadt Coswig (Anhalt)

| | | | | | | |
|---|---|----------------------------|--------------|------|------|------|
| Beschlussvorlage <i>öffentlich</i> | Vorlage-Nr: COS-BV-277/2006 Aktenzeichen: wa - ve Datum: 26.09.2006 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bauangelegenheiten und Liegenschaften | | | | | |
| Betreff: Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt) | | | | | | |
| Beratungsfolge | Mitglieder | Abstimmungsergebnis | | | | |
| | Soll | Anw. | Mitw.-verbot | Daf. | Dag. | Ent. |
| 10.10.2006 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss | | | | | | |
| 07.12.2006 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt) laut Anlage.

Beschlussbegründung

Auf Grund gesetzlicher Erfordernisse sowie den Erfahrungen in Anwendung der bestehenden Friedhofsordnung ist eine Überarbeitung notwendig.

zum Punkt 1 Änderung § 5

2. Anstrich

Eingefügt wurde die Vorlage einer Sterbeurkunde. Laut § 15 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) ist diese Vorlage zwingend erforderlich.

3. Anstrich

Die Friedhofsordnung weist zurzeit als regelmäßige Bestattungstage die Werktage Montag bis Freitag aus, wobei die Regelzeit tatsächlich auch den Samstag einbezieht. Durch die Präzisierung von Montag bis Samstag in der Änderungsformulierung wird den Gegebenheiten Rechnung getragen.

zum Punkt 2 Änderung § 11

Auf der Fläche der Gemeinschaftsurnengrabstätte ist in letzter Zeit vermehrt das Ablegen von Grabschmuck auf der eigentlichen Fläche außerhalb von Bestattungen festzustellen, obwohl eine zentrale Fläche für das Ablegen zur Verfügung steht. Dieses „wilde“ Ablegen führt zu einem erhöhten Aufwand, da eine regelmäßige Einzelentsorgung durchgeführt werden muss.

In der jetzigen Friedhofsordnung ist ein ausdrückliches Verbot für dieses Ablegen von Grabschmuck und das zwangsläufig damit verbundene Betreten der Gesamtfläche außerhalb der eigentlichen Bestattung nicht aufgeführt, die vorgeschlagene Änderung würde für das Friedhofspersonal eine Grundlage sein, durch Hinweise, Ermahnungen und im Wiederholungsfall auch ordnungsrechtlich tätig werden zu können.

zum Punkt 3 Änderung § 13

Nach der bisherigen Regelung war die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte nicht möglich, mit der neuen Regelung kann das mit Zustimmung durch die Stadtverwaltung gestattet werden. Mit dieser Regelung wird u. a. ermöglicht, dass z.B. eine Bekannte oder ein Bekannter einer verstorbenen Person und die selbst keine Kinder einschließlich Verwandtschaft hatte bzw. die sich auf Grund zerrütteter Verhältnisse nicht um das Grab der (des) Verstorbenen kümmern, ein Ansprechpartner mit allen Rechten und Pflichten für die bestimmte Grabstätte gefunden werden kann.

zum Punkt 4 – Änderung § 17

Es erfolgt eine Präzisierung auf Ruhezeit bzw. Nutzungszeit, da beide Zeiten unterschiedliche Dauer haben können. Die bisherige Regelung bezog sich nur auf die Nutzungszeit.

zum Punkt 5 – Änderung § 18

Nach der jetzigen Regelung kann jeder die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen, die zurzeit die Tendenz zu unsachgemäßer Ausführung und Ablagerung der Abbruchmaterialien auf dem Friedhofsgelände aufweisen. Nicht klar geregelt ist darüber hinaus, dass zum Entfernen der Grabmale / baulichen Anlagen die Entfernung des Bewuchses und die Einebnung der Grabstelle gehört. Mit der Änderung soll eine sach- und fachgerechte Realisierung durch den Einsatz von zugelassenen Fachfirmen gefordert werden, einschließlich der Entsorgung dieser Materialien zu Lasten des Verursachers. Auch

